



Öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden für die Jahre 2025/2026**

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) werden hiermit die Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 der Landeshauptstadt Dresden und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden für die Jahre 2025/2026 bekannt gemacht.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden - zur Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 31. März 2025 (Beschluss-Nr.: V0068/24) über die Haushaltssatzung 2025/2026 wird die Haushaltssatzung 2025/2026 unter Auflagen genehmigt.

Auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Städtisches Klinikum Dresden und Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden enthalten genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Genehmigungen wurden durch die Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden - erteilt.

Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO stellt die Landeshauptstadt Dresden die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026 einschließlich aller Anlagen ab 5. Juli 2025 elektronisch unter <http://www.dresden.de/haushalt> zur Verfügung. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden 30. Juni 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlagen

Information über die Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf 2025/2026

Am 21. November 2024 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026 vom Oberbürgermeister in der Stadtratsitzung eingebracht und dem Stadtrat zugeleitet. Daneben wurde der Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026 gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 9. März 2018 (SächsGemO) vom 22. November 2024 bis 2. Dezember 2024 elektronisch unter www.dresden.de/haushalt zur Verfügung gestellt und bekannt gemacht. Einwohner und Abgabepflichtige der Landeshauptstadt Dresden hatten im Zeitraum vom 22. November 2024 bis einschließlich 11. Dezember 2024 gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf 2025/2026 zu erheben.

Von diesem Recht wurde sehr umfangreich Gebrauch gemacht. Die Landeshauptstadt Dresden dankt allen Einwendenden für ihr Interesse am städtischen Haushalt, ihr Engagement und ihre Vorschläge. Die eingebrachten Einwendungen wurden von der Verwaltung intensiv geprüft und in einer sogenannten Einwendungsvorlage für die Entscheidung im Stadtrat vorbereitet.

Über das Ergebnis der Beschlussfassung des Stadtrates in seiner Sitzung am 31. März 2025 zur Einwendungsvorlage wird unter <http://www.dresden.de/haushalt> informiert.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 31. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
(1) Haushaltsplan der Landeshauptstadt Dresden		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.427.063.476 EUR	2.453.483.067 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.449.902.263 EUR	2.538.706.834 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-22.838.786 EUR	-85.223.767 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.258.200 EUR	1.289.700 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.248.200 EUR	2.284.700 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-990.000 EUR	-995.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-23.828.786 EUR	-86.218.767 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-23.828.786 EUR	-86.218.767 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.302.026.640 EUR	2.336.631.990 EUR

	2025	2026
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.253.091.490 EUR	2.294.866.240 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.935.150 EUR	41.765.750 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	63.419.983 EUR	109.415.675 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	255.427.356 EUR	360.629.864 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-192.007.373 EUR	-251.214.189 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-143.072.223 EUR	-209.448.439 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-143.072.223 EUR	-209.448.439 EUR

(2) Wirtschaftsplan der Sammelstiftung der Stadt Dresden

im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	33.400 EUR	33.400 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	7.850 EUR	7.850 EUR
	- einem Überschuss von	25.550 EUR	25.550 EUR

(3) Wirtschaftsplan der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung Dresden

im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	86.760 EUR	86.760 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	27.550 EUR	27.550 EUR
	- einem Überschuss von	59.210 EUR	59.210 EUR

		2025	2026
(4) Wirtschaftsplan der Dr.-Hedrich-Stiftung			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	11.000 EUR	11.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	970 EUR	970 EUR
	- einem Überschuss von	10.030 EUR	10.030 EUR
(5) Wirtschaftsplan der Sozialstiftung der Stadt Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	276.500 EUR	276.500 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	17.100 EUR	17.100 EUR
	- einem Überschuss von	259.400 EUR	259.400 EUR
(6) Wirtschaftsplan der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	306.500 EUR	306.500 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	20.100 EUR	20.100 EUR
	- einem Überschuss von	286.400 EUR	286.400 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

794.656.584 EUR 222.348.916 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für die Stadtkasse festgesetzt auf

450.000.000 EUR 458.000.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 Prozent*	280 Prozent
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent*	400 Prozent
- Gewerbesteuer auf	450 Prozent	450 Prozent

*Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) sowie für die Grundstücke (Grundsteuer B) wurden die Grundsteuern 2025 aufgrund der Grundsteuerreform mit separater Grundsteuerhebesatz-Satzung neu festgesetzt, vgl. Vorlage V2983/24 Satzung zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2025 vom 24. Oktober 2024.

§ 6

Die in den Anlagen dargelegten Bewirtschaftungsgrundsätze und Budgets der Geschäftsbereiche und Fachämter für den Haushalt 2025/2026 der Landeshauptstadt Dresden werden bestätigt.

Dresden, den

30. JUNI 2025



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 31. März 2025 die Wirtschaftspläne für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden wie folgt festgesetzt:

		2025	2026
(1) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	512.407.000 EUR	466.027.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	526.781.000 EUR	477.587.000 EUR
	- einem Verlust von	14.374.000 EUR	11.560.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-190.000 EUR	206.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		65.000.000 EUR	53.100.000 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden festgesetzt auf		88.000.000 EUR	98.000.000 EUR
(2) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden			
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von	9.449.000 EUR	9.535.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von	9.873.000 EUR	9.831.000 EUR
	- einem Verlust von	424.000 EUR	296.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-371.000 EUR	-228.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden festgesetzt auf		0 EUR	0 EUR

		2025	2026
(3) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden			
im Erfolgsplan mit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von 	4.590.000 EUR 11.122.000 EUR 6.532.000 EUR	4.428.000 EUR 10.746.000 EUR 6.318.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		- 424.000 EUR	- 191.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt auf		2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
(4) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden			
im Erfolgsplan mit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von 	10.679.000 EUR 27.555.000 EUR 16.876.000 EUR	11.341.000 EUR 28.217.000 EUR 16.876.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		1.000 EUR	1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		10.739.400 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden festgesetzt auf		4.000.000 EUR	4.000.000 EUR

		2025	2026
(5) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden			
im Erfolgsplan mit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Verlust von 	161.275.000 EUR 277.805.000 EUR 116.530.000 EUR	165.135.000 EUR 276.675.000 EUR 111.540.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		841.000 EUR	-251.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		20.000.000 EUR	18.000.000 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden festgesetzt auf		30.000.000 EUR	30.000.000 EUR
(6) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden			
im Erfolgsplan mit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamterträgen von - Gesamtaufwendungen von - einem Überschuss von 	118.704.000 EUR 114.925.000 EUR 3.779.000 EUR	122.127.000 EUR 117.064.000 EUR 5.063.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von		-1.067.000 EUR	816.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt auf		30.000.000 EUR	30.000.000 EUR

			2025	2026
(7) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IT- Dienstleistungen Dresden				
im Erfolgsplan mit	- Gesamterträgen von		35.631.000 EUR	35.390.000 EUR
	- Gesamtaufwendungen von		35.600.000 EUR	35.375.000 EUR
	- einem Überschuss von		31.000 EUR	15.000 EUR
im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von			0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von			0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von			0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen Dresden festgesetzt auf			1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden	2026	2027	2028	2029
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2025	38.800.000 EUR	24.600.000 EUR	1.600.000 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2026	0 EUR	21.300.000 EUR	23.200.000 EUR	8.600.000 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	38.800.000 EUR	45.900.000 EUR	24.800.000 EUR	8.600.000 EUR
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden				
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2025	20.000.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2026	0 EUR	18.000.000 EUR	0 EUR	0 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden				
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2025	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2026	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Eigenbetrieb Sportstätten Dresden	2026	2027	2028	2029
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2025	7.289.400 EUR	3.450.000 EUR	0 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan 2026	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
davon voraussichtlich fällige Auszahlungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Dresden, den

30. JUNI 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Dresden



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.